

# Biglen

## Überbauungsordnung mit Strassenplan Nr. 9 «Arnistrasse» – Geringfügige Änderungen – Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Biglen bringt gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 resp. Artikel 122 der kantonalen Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 die geringfügigen Änderungen der Überbauungsordnung mit Strassenplan Nr. 9 «Arnistrasse» zur **öffentlichen Auflage**.

Folgende Akten liegen während 30 Tagen, d.h. vom **8. April 2016 bis 9. Mai 2016** während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Biglen öffentlich auf:

- Überbauungsvorschriften
- Bericht nach Artikel 47 RPV

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Änderungen der Überbauungsordnung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen nach Artikel 122 BauV zu beschliessen.

Einsprachen gegen die geringfügigen Änderungen der Überbauungsordnung sowie gegen die Wahl des Verfahrens können während der Auflagefrist schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Einspracheberechtigung richtet sich Artikel 35, Absätze 2 + 3 und Artikel 35a des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

Einsprachen sind an den Gemeinderat Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, zu richten.

3507 Biglen, 6. April 2016

Gemeinderat Biglen